

**Bundesgesetz, mit dem das Patentanwaltsgeändert wird****Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung**

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie

Vorhabensart: Bundesgesetz

Laufendes Finanzjahr: 2019

Inkrafttreten/ 2019

Wirksamwerden:

**Vorblatt****Problemanalyse**

Die für die Ausübung der Tätigkeit als Patentanwalt notwendigen rechtswissenschaftlichen Kenntnisse werden derzeit nur im Rahmen der praktischen Tätigkeit erworben.

Das Prüfungsverfahren für Patentanwälte ist bei weitem nicht kostendeckend und aufgrund des fehlenden förmlichen Anmeldeverfahrens mit vermeidbarem Verwaltungsaufwand behaftet.

Der partielle Zugang zu einer vorübergehend grenzüberschreitenden patentanwaltlichen Berufstätigkeit ist derzeit unmöglich.

Zulässige Formen für die Gründung von Patentanwalts-Gesellschaften sind derzeit nur die Gesellschaft bürgerlichen Rechts, die offene Gesellschaft, die Kommanditgesellschaft und die Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

**Ziel(e)**

Rechtswissenschaftliche Studien sollen Bestandteil der Ausbildungsvoraussetzungen werden.

Das Prüfungsverfahren für Patentanwälte soll mit (geringfügiger) Erhöhung der Kostendeckung und einem förmlichen Anmeldeverfahren ausgestattet werden.

Der partielle Zugang zu einer vorübergehend grenzüberschreitenden patentanwaltlichen Berufstätigkeit soll ermöglicht werden..

Die Formen der möglichen Patentanwalts-Gesellschaften sollen erweitert werden.

**Inhalt**

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

Normierung von rechtswissenschaftlichen Studien als Ausbildungserfordernis für die Eintragung in die Liste der Patentanwälte.

Einführung eines förmlichen Anmeldeverfahrens für die Patentanwaltsprüfung unter Einführung von Gebühren bei Prüfungswiederholungen.

Regelung des partiellen Zugangs zu einer vorübergehend grenzüberschreitenden patentanwaltlichen Berufstätigkeit.

Ermöglichung der Vergesellschaftung in Form der Patentanwalts-GmbH & Co KG.

**Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:**

Die Änderungen des Patentanwaltsgeändertes haben lediglich minimale budgetwirksame finanzielle Auswirkungen auf das Detailbudget 41.01.03. Der Entfall von Einnahmen bisher notwendiger Veröffentlichungen im Patentblatt, für die im Durchschnitt jährlich ein Betrag von etwa 100 € vereinnahmt wurde, kann durch den Entfall des diesbezüglichen Verwaltungsaufwands ausgeglichen werden. Bei den Anmeldegebühren für die Wiederholung der Patentanwaltsprüfung (durchschnittlich ein bis zwei Wiederholungen bei der einmal jährlich stattfindenden Prüfung) sind Einnahmen von etwa 500 € p.a. zu erwarten.

Die Haushalte der Länder und Gemeinden werden durch die im Entwurf vorgesehenen Regelungen nicht belastet.

### **Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union**

Die vorgesehenen Regelungen stehen im Einklang mit dem Recht der Europäischen Union.

Hinsichtlich des partiellen Zugangs zu einer vorübergehend grenzüberschreitenden patentanwaltlichen Berufstätigkeit erfolgt eine Anpassung an die Richtlinie 2013/55/EU zur Änderung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen und der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems („IMI-Verordnung“), ABl. Nr. L 354 vom 28.12.2013 S. 132, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 95 vom 09.04.2016 S. 20.

### **Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens**

Keine.

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 5.4 des WFA – Tools erstellt (Hash-ID: 1307417578).

